

## „Umgang mit Drogen konsumierenden und/oder suchtgefährdeten Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe“

### Handlungsleitfaden für den



Stand: Mai 2003

### Vorbemerkung

Dieser Handlungsleitfaden stellt kein Rezept mit Erfolgsgarantie für den Umgang pädagogischer Fachkräfte in stationären Einrichtungen mit Suchtmittel konsumierenden und/oder suchtgefährdeten Jugendlichen dar.

Der Leitfaden soll ein verbindliches Handlungsmuster vorgeben, wenn ein Konsum legaler oder illegaler Suchtmittel festgestellt wurde oder aufgrund auffälliger Verhaltensänderungen die Befürchtung nahe liegt, dass Kinder oder Jugendliche eine stoff- oder nicht stoffgebundene Abhängigkeit entwickeln.

Dieser Leitfaden geht von der Tatsache aus, dass Drogenkonsum und Suchtgefährdung bei Kindern und Jugendlichen in erheblichem Maße verbreitet ist<sup>1</sup>. Es macht keinen Sinn, diese Tatsachen zu ignorieren oder an „zuständige“ Stellen weiter zu verweisen. Die Sucht- oder Drogenproblematik ist so weit als möglich in der Einrichtung mit pädagogischen Mitteln zu bearbeiten. Die Einrichtungen der Suchthilfe im Ostalbkreis unterstützen die pädagogischen Fachkräfte ebenfalls nach ihren Möglichkeiten. Es soll nach dem Motto „Gemeinsam statt einsam“ verfahren werden.

In der Suchthilfe hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Verhaltensänderung bei Suchtgefährdeten nur erreicht werden kann, wenn ein konstruktiver Leidensdruck aufgebaut wird. Vor allem in betrieblichen Systemen hat sich in den vergangenen Jahren eine abgestufte Vorgehensweise bewährt, in welcher mit den Betroffenen eine Vereinbarung über das künftige Verhalten und die möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung getroffen wird. Eine ähnliche Systematik wird derzeit in weiterführenden Schu-

---

<sup>1</sup> vgl. für viele: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2001, Köln 2001

len implementiert, wobei es hier nicht zwingend um Suchtgefährdung, sondern vor allem um Verhaltensauffälligkeiten geht.

Die im Folgenden beschriebene abgestufte Vorgehensweise soll helfen, pädagogischen Fachkräften in stationären Einrichtungen Verhaltenssicherheit zu geben. Sie geht primär davon aus, dass bei einem/einer Jugendlichen der Konsum illegaler Suchtmittel festgestellt wurde oder legale Suchtmittel in auffälliger Weise konsumiert werden; sie ist auch bei einem auffälligen abweichenden Verhalten (beginnende Essstörungen usw.) sinngemäß anwendbar.

## **Stufe I**

### *Kriterien*

Wiederkehrender Konsum von Suchtmitteln, auffällige Veränderungen z.B. im Essverhalten

### *Maßnahmen*

Es findet umgehend ein Gespräch mit dem/der Jugendlichen statt. Dem/der Jugendlichen muss verdeutlicht werden, dass die Einrichtung diesen Konsum oder diese Entwicklung nicht tolerieren wird. Es werden Bedingungen vereinbart, die von dem/der Jugendlichen in den nächsten Wochen einzuhalten sind. Gleichzeitig wird der/die Jugendliche über mögliche Konsequenzen und das weitere Vorgehen informiert.

Das Jugendamt und die Eltern werden über den Vorfall informiert. Bei einem Konsum von illegalen Drogen ist innerhalb von maximal 3 Tagen beim Arzt eine Urinprobe abzugeben. Die entstehenden Kosten müssen vom Jugendlichen bzw. dessen Eltern übernommen werden. Das Ergebnis der Kontrolle ist mit dem Jugendlichen zu besprechen. Sind keine weiteren Auffälligkeiten aufgetreten, soll der Jugendliche nach 6 - 10 Wochen zu einer erneuten Urinkontrolle aufgefordert werden. Fällt diese negativ aus oder wird der Konsum von

Suchtmitteln eingestellt, ist die Intervention beendet. Im andern Falle kommt es zu Stufe II.

## **Stufe II**

### *Kriterien*

- Bedingungen aus Stufe I werden nicht eingehalten und / oder:
- Steigerung der Konsumdosis, missbräuchlicher Einsatz, Auswirkungen auf den Alltag<sup>2</sup>

### *Maßnahmen*

Bei einer erneuten Auffälligkeit oder einer positiven Urinkontrolle erfolgt wiederum ein Gespräch mit dem Jugendlichen. Eltern und/oder Jugendamt können zu diesem Gespräch hinzu gezogen werden; zumindest muss eine erneute Information erfolgen. Liegt beim Konsum illegaler Drogen zwischen der ersten Urinkontrolle und der erneuten Auffälligkeit ein längerer Zeitraum, ist die zweite Urinkontrolle umgehend zu veranlassen (Kosten: Siehe Stufe I). Es sind drei Gesprächstermine mit der Suchtberatung zu vereinbaren, welche der/die Jugendliche wahrzunehmen hat. Das Erstgespräch findet zusammen mit dem/der Erzieher/in statt. Ebenfalls muss nach dem dritten Termin zwischen Suchtberatung und Erzieher/in ein Abschlussgespräch (ggf. mit Jugendlichem/r) stattfinden. Bei diesem Gespräch können weiter gehende Maßnahmen wie eine ambulante Behandlung, eine Therapie, ein Hilfeplan abgestimmt werden.

Treten keine weiteren Auffälligkeiten auf, soll beim Konsum illegaler Drogen wiederum nach 6 - 10 Wochen eine nicht angekündigte Urinkontrolle stattfinden. Wenn diese negativ ausfällt, wird die Intervention beendet, wenn sie positiv ist, tritt Stufe III in Kraft.

---

<sup>2</sup> es werden z. B. Pflichten auf der Gruppe vernachlässigt, kritische Schul- oder Ausbildungssituation, Einschränkung der Sozialkontakte, Rücknahme bisheriger Freizeitinteressen, illegale Geldbeschaffung, etc.

## Stufe III

### Kriterien

- Bedingungen aus Stufe II werden nicht eingehalten und / oder:
- Weitergabe illegaler Drogen an Gruppenmitglieder

### Maßnahmen

Bei weiteren Auffälligkeiten oder einer weiteren positiven Urinkontrolle findet ein Gespräch mit dem Jugendlichen unter Einbeziehung der Suchtberatung, des Jugendamtes und der Eltern statt. Ziel dieses Gesprächs ist ein Hilfe- und Bedarfsplan. Es sollen die möglichen Perspektiven für den/die Jugendlichen abgeklärt werden. Gegebenenfalls erfolgt ein Ausschluss aus der Einrichtung. Eine Anzeige bei der Polizei ist spätestens bei einer wiederholten Weitergabe illegaler Drogen zu erstatten.

### Literatur

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS – Hrsg.), Suchtmittelkonsumierende Jugendliche in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe – Manual für die stationäre Jugendhilfe, Bramsche 2002

Landratsamt Ostalbkreis  
Juni 2002

## Ihre Ansprechpartner/innen bei den Suchtberatungsstellen im Ostalbkreis:

### Aalen/Bopfingen

PSB Caritas, Dorothea Kirchner-Leis, Weidenfelder Str. 12,  
73430 Aalen

☎ 07361.503.293

Mail: kirchner-leis@caritas-ost-wuerttemberg.de

### Ellwangen

PSB Diakonie, Sascha Lutz, Freigasse, 73479 Ellwangen

☎ 07961/9695430

Mail: sascha.lutz@diakonie-aalen.de

### Schwäbisch Gmünd

PSB Caritas, Christa Beck-Götz, Parler Str. 29,  
73525 Schwäbisch Gmünd,

☎ 07171.63015

Mail: [beck-goetz@caritas-ost-wuerttemberg.de](mailto:beck-goetz@caritas-ost-wuerttemberg.de)

### Kontakt

Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen  
Berthold Weiß

☎ 07361.503.293, Fax 07361.503.96 293

Berthold.Weiss@ostalbkreis.de

Stand: September 2003